

## Verfügung

vom 1. März 2023

betreffend

### **Rückzug einer formulierten Verfassungsinitiative (Kantonale Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung»)**

I.

Die formulierte Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» kam mit Amtsblattpublikation vom 19. Oktober 2017 zustande und wurde mit Beschluss des Landrats vom 22. März 2018 für rechtsgültig erklärt.

Mit der [Landratsvorlage 2022/461](#) wurde dem Landrat ein Gegenvorschlag für ein Gesetz des Kantons Basel-Landschaft über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL) unterbreitet. Mit [Beschluss vom 26. Januar 2023](#) hat der Landrat die formulierte Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» abgelehnt und den Gegenvorschlag zur formulierten Verfassungsinitiative in Form eines Gesetzes über die Rechte von Menschen mit Behinderungen des Kantons Basel-Landschaft (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL) mit 84:0 Stimmen, inklusive Fremdänderungen und eines Gesetzes über Beiträge an Fahrdienste für mobilitätseingeschränkte Personen (Fahrdienstgesetz) mit 85:0 Stimmen zuhanden der obligatorischen Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. c der Kantonsverfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (KV BL; SGS 100) beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 30. Januar 2023 im Amtsblatt publiziert.

Das Initiativkomitee hat mit Schreiben vom 23. Februar 2023 (eingegangen am 1. März 2023) mitgeteilt, dass es die formulierte Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» zurückziehe.

II.

§ 74 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR; SGS 120) hält fest, dass jede Volksinitiative von der Mehrheit des Initiativkomitees zurückgezogen werden kann. Das Rückzugsschreiben vom 23. Februar 2023 wurde durch die Komitee-Mitglieder Walter Beutler, Marcel W. Buess, Sabina Dollinger, Partick Lautenschlager, Regula Meschberger, Georges Thüring, Marina Ribeaud, Alain Tüscher und Meral Yildiz unterzeichnet (vgl. [Verfügung der Landeskanzlei vom 26. April 2016](#) Ziff. 2 hinsichtlich der Zusammensetzung des Initiativkomitees). Ferner wurde das Schreiben durch Georg Mattmüller (Geschäftsführer Behindertenforum) unterschrieben. Die formulierte Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» ist folglich von der Mehrheit des Initiativkomitees zurückgezogen worden.

Gemäss § 74 Abs. 3 GpR unterliegt im Falle eines Rückzugs der Initiative ein formulierter Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum, sofern der Landrat diesen mit mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder beschliesst und nicht durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt (vgl. auch § 30 Abs. 1 Bst. b sowie § 31 Abs. 1 Bst. c KV BL). Das Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen des Kantons Basel-Landschaft (Behinderten-

rechtegesetz BL, BRG BL), inklusive Fremdänderungen sowie das Gesetz über Beiträge an Fahrdienste für mobilitätseingeschränkte Personen (Fahrdienstgesetz) wurden an der Landratsitzung vom 26. Januar 2023 je mit mehr als 4/5 der anwesenden Landratsmitglieder beschlossen. Infolge Rückzugs der formulierten Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» sowie Erreichen des erforderlichen 4/5-Mehrs (der Gegenvorschlag wurde im Übrigen nicht durch separaten Beschluss der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt), unterliegt der formulierte Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum. Das Begehren ist innert acht Wochen nach der Veröffentlichung zu stellen (§ 31 Abs. 2 KV BL).

III.

Gestützt auf § 74 GpR i.V.m. § 30 Abs. 1 Bst. b sowie § 31 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 KV BL wird festgestellt und verfügt:

1. Die gemäss Amtsblattpublikation am 19. Oktober 2017 zustande gekommene formulierte Verfassungsinitiative «Für eine kantonale Behindertengleichstellung» ist zurückgezogen worden.
2. Die nachfolgenden vom Landrat am 26. Januar 2023 mit einem 4/5-Mehr beschlossenen Erlasse unterliegen je einzeln dem fakultativen Referendum:
  - a. Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen des Kantons Basel-Landschaft (Behindertenrechtegesetz BL, BRG BL), inklusive Fremdänderungen;
  - b. Gesetz über Beiträge an Fahrdienste für mobilitätseingeschränkte Personen (Fahrdienstgesetz).
3. Die Referendumsfristen beginnen mit der Publikation dieser Verfügung im Amtsblatt zu laufen.
4. Die vorliegende Verfügung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und dem Initiativkomitee mitzuteilen.

Der 2. Landschreiber



Nic Kaufmann

Verteiler:

- Initiativkomitee «Für eine kantonale Behindertengleichstellung», c/o Hr. Georg Mattmüller, Bachlettenstrasse 12, 4054 Basel
- Landrat
- Regierungsrat
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote; z.H. Hr. Stefan Hütten)
- Landeskanzlei (Amtsblatt)
- Landeskanzlei (Politische Rechte)